



Satzung

ASV Hamm-Westfalen Jugendförderung e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der gegründete Verein führt den Namen:

„ASV Hamm-Westfalen Jugendförderung e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm einzutragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports des ASV Hamm-Westfalen e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dieser Vereinszweck soll vor allem durch das Sammeln von Spenden und sonstigen Vermögenswerten für den Verein erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu entrichten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied unterwirft sich der Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, abzuhalten. Die Einberufung hat 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse jeweils unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 9

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils für 2 Jahre gewählt.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens einen Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich eingeladen werden muss. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den ASV Hamm-Westfalen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf. Dies gilt jedoch nur, falls der ASV Hamm-Westfalen e.V. zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig im Sinne von § 2 dieser Satzung anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm mit der vorstehenden Zweckbestimmung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.